

VORENTWURF

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN `SOLARPARK GALGENBERG`

Gemarkung Marktbreit
Stadt Marktbreit
Landkreis Kitzingen

Stand: 10. Juli 2023

1 Rechtsgrundlagen

**Bayerische Bauordnung
(BayBO)**

In der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588)
zuletzt geändert am 10.02.2023 (GVBl. S. 25)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. Art. 81 BayBO

Entsprechend Art. 81 BayBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

2.1 Einfriedungen Art. 81 (1) Nr. 5 BayBO

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,20 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 6 BayBO - keine eigenen Abstandsflächen.

Um eine uneingeschränkte Befahrung der angrenzenden Flurwege und der autobahnbegleitenden Anwandwege zu gewährleisten, ist ein Abstand der Einfriedungen von mind. 1 m zu den Flurstücken 2129, 2165, 2169, 2167, 2176, 2177, 2179 und 2089 einzuhalten.

2.2 Ordnungswidrigkeiten Art. 79 (1) BayBO

Ordnungswidrig nach Art. 79 BayBO handelt, werden aufgrund von Art. 81 BayBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ausgefertigt

Stadt Marktbreit, den

1. Bürgermeister Harald Kopp